



Informationen zum Nachteilsausgleich

Rechtliche Grundlage: § 1 SchulG, § 2 (5) SchulG, § 15 Erster Teil APO-BK. Vgl. die Broschüre „Inklusion am Berufskolleg. Praxishilfen. Nachteilsausgleich“, hg.v. der Bezirksregierung Köln. 2. Auflage September 2019.

Was ist ein Nachteilsausgleich und wer kann ihn beantragen?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schüler*innen mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, akuten oder chronischen Erkrankungen und/oder anderweitigen besonderen Beeinträchtigungen durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf schriftliche und sonstige Leistungen im Unterricht als auch bei Leistungs-/ Abschlussprüfungen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Die Vergabe ist möglich für die Sekundarstufen I und II am Berufskolleg. Sie wird auf Antrag der betreffenden Schüler*innen nach Beratung durch Fach- und Klassenlehrkraft über die Inklusionsbeauftragten gestellt und von der Schulleitung genehmigt. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“, z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation der Schüler*innen durch das Berufskolleg. Demnach obliegt der Schulleitung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (*hier entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde*) – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen.

WICHTIG: Durch den Nachteilsausgleich darf keine Anforderungsreduzierung vorgenommen und es dürfen keine anderen Maßstäbe bei der Leistungsbewertung angewendet werden. Zentral ist bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an.

Worin kann ein Nachteilsausgleich bestehen?

- **Zeitlicher Nachteilsausgleich:** Zeitverlängerung bei Abschluss- und Leistungsüberprüfungen und sowie von Pausen
- **Technischer Nachteilsausgleich:** Zur Verfügung stellen von Audio-Gerät, Lupe, Lesegerät, Computer/Notebook (*Rechtschreibhilfe/Thesaurus müssen deaktiviert werden*)
- **Räumlicher Nachteilsausgleich:** ablenkungsarmer und/oder blendungsarmer Arbeitsplatz
- **Personeller Nachteilsausgleich:** Assistenz bei der Arbeitsorganisation

Was ist bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs zu beachten?

- Es muss ein aktuelles ärztliches Attest (*im Original oder als beglaubigte Kopie → Dokumentation in der Schüler*innenakte*) sowie das nachstehende Antragsformular vorgelegt werden.
- Eine besondere Situation stellt die schwere Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens dar. Da eine Lese-Rechtschreibschwäche (*LRS*) gemäß § 8 Abs.3 Erster Teil APO-BK keine Berücksichtigung mehr finden darf, besteht ein Nachteilsausgleich in der Regel in der Zeitzugabe.
- Bei Rechenschwäche (*Dyskalkulie*) erfolgt kein Nachteilsausgleich, ebenso bei Beeinträchtigungen der Konzentrationsfähigkeit aufgrund einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (*ADHS*) oder des Chronischen Fatigue-Syndroms (*ME/CFS*).
- Auch eine psycho-soziale Phobie vor freiem Sprechen vor Publikum, etwa bei mündlichen Vorträgen (*Referaten*) kann als Nachteil bewertet werden, der auf Antrag ausgeglichen werden kann. Hierzu ist die Vorlage eines qualifizierten fachärztlichen Attests mit Angabe der Diagnose erforderlich.
- Als Nachteilsausgleich kann eine Ersatzleistung vereinbart werden, z.B. die Erstellung einer Präsentation mit Audio-Anteil, die automatisch abläuft, aber nicht persönlich vorgetragen wird, die Erstellung einer Facharbeit / eines Films / einer Bildergeschichte / einer Kreativpräsentation wie z.B. Flyer, Booklet, Pop-Up-Buch, oder das Schreiben eines Aufsatzes. Die Art der Ersatzleistung wird mit der Fachlehrkraft abgesprochen und von der Schulleitung festgelegt.
- Es erfolgt eine Dokumentation in der Schüler*innenakte, eine Bemerkung auf dem Zeugnis erfolgt nicht.



Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Angaben zur Person:

Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtsdatum: __ / __ / ____ Klasse: _____ Klassenlehrkraft: _____

Bildungsgang:

- ☐ Ausbildungsvorbereitung (Anlage A)
- ☐ Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (Anlage A)¹
- ☐ Berufsfachschule – FOR (Anlage B)
- ☐ Höhere Berufsfachschule –FHR (Anlage C)
- ☐ Fachoberschule – FHR (Anlage C)
- ☐ Berufliches Gymnasium – AHR (Anlage D)²
- ☐ Fachoberschule – AHR (Anlage D)

Hiermit wird für o.a. Schüler*in ein Nachteilsausgleich beantragt wegen folgender **Nachteilslage**:

Ein ärztliches Attest vom _____ (Datum) liegt im Original oder als beglaubigte Kopie bei.

Gewünschte Unterstützungsmaßnahmen (optional):

Köln, den _____ (Datum)

(Unterschrift Inklusionsbeauftragten)

(Unterschrift Schüler*in)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schüler*innen)

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

(Unterschrift Fachlehrkraft bei speziellen Ersatzleistungen)

¹ Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um eine zentrale Prüfung nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegt. Der Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen erfolgt aufgrund des §65 BBiG oder §42 HwO. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer (IHK/HWK) durch den*die Schüler*in bzw. bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden.

² Gemäß §15 Erster Teil APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit dem Zentralabitur. Der Nachteilsausgleich bei den zentralen Abiturprüfungen muss daher über die Schulleitung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Köln, gestellt werden. Die Anmeldung muss in der Jahrgangsstufe 13 spätestens bis zu den Herbstferien bei der Schulleitung und bis November bei der Bezirksregierung vorliegen.